

Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R



An das
Bundeskanzleramt Österreich
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, am 20.09.07
GZ. 480/07; smp

BKA 600.127/0011-V/A/1/2007

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den
Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und
das Zustellgesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren
(Verwaltungsverfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2007)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 31. Juli 2007, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage
eingelangt, hat das Bundeskanzleramt Österreich den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Allgemeine
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Zustellgesetz geändert werden (Verwaltungsverfahrens-
und Zustellrechtsänderungsgesetz 2007), übersendet und ersucht, dazu bis 24. September 2007 eine
Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum
vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75

DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at
Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit
und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Im Jahr 2003 hat sich die Österreichische Notariatskammer intensiv mit der Stammfassung des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004, beschäftigt und zum damaligen Entwurf, der auch Änderungen im AVG 1991 sowie im Zustellgesetz vorsah, eine ausführliche Stellungnahme abgegeben.

Die Österreichische Notariatskammer hat bereits damals betont, dass mit dem Einsatz der Bürgerkarte und damit der sicheren (nunmehr: qualifizierten) elektronischen Signatur die Basis für ein sicheres E-Government geschaffen werden soll und dem Erfordernis der Schriftlichkeit nur mit einer sicheren elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes Genüge getan werden kann.

Das Vorhaben, die Übergangsfrist, innerhalb derer einfachere, aber weniger sichere Verfahren der elektronischen Beurkundung (interner Erledigungen) noch zulässig sind, zu verlängern, kann daher nicht befürwortet werden. Ebenfalls ist es aus Gründen der Rechtssicherheit nicht positiv zu bewerten, wenn einfachere Formen der elektronischen Zustellung ohne Zustellnachweis, die derzeit nur auf Grund einer Übergangsvorschrift zulässig sind, auf Dauer eingeführt werden sollen.

Einer Einschränkung der zwingenden Verwendung einer Amtssignatur (nur noch für schriftliche Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten) steht die Österreichische Notariatskammer daher ebenfalls kritisch gegenüber.

Die betreffend den Einbringungszeitpunkt von außerhalb der Amtsstunden einlangenden schriftlichen Anbringen (§ 13 AVG) in den Erläuterungen erwähnten Probleme machen deutlich, dass einer Lösung mit „Zeitstempeln“ im Sinne des Signaturgesetzes, die den genauen Zeitpunkt einer bestimmten Handlung zuverlässig bestätigen können, der Vorzug zu geben wäre. Diese Forderung im Interesse der Rechtssicherheit wurde seitens der Österreichischen Notariatskammer bereits in der Stellungnahme zum Entwurf der Stammfassung des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004,

thematisiert. Gegenüber der geltenden Fassung stellt die Regelung laut Entwurf eine Verschlechterung dar.

Zu § 17 AVG merkt die Österreichische Notariatskammer an, dass bei einer Akteneinsicht über Internet auch die Daten selbst mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein sollten, damit die Datenintegrität gewährleistet ist. Eine derartige Klarstellung wäre daher in § 17 AVG erforderlich, es spricht daher auch nichts gegen die Beibehaltung der bisherigen Regelung betreffend die Identität des Einsichtswerbers und die Authentizität seines Begehrens. Die Akteneinsicht über Internet findet sich auch im Entwurf zu § 44 Abs 2 AVG, sodass ein Verweis auf § 17 AVG angebracht wäre.

Betreffend § 18 AVG ist festzuhalten, dass hier offensichtlich ein Redaktionsversehen passiert sein muss. In den Erläuterungen wird angeführt, dass der vorgeschlagene § 18 Abs. 2 abgesehen vom Hinweis auf den externen Charakter der Erledigung § 18 Abs. 4 1. Satz AVG idgF entspricht. Die Wendung „oder wenn ihre Zustellung erforderlich ist“ sollte daher beibehalten werden.

Die geplante Modifikation des § 4 Zustellgesetzes im Sinne des Entfalls der detaillierten Regelung des Inhalts von Zustellverfügungen würde nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer einen Rückschritt darstellen.

Als Neuheit wird im vorliegenden Entwurf auch die elektronische Übermittlung von Zustellnachweisen vorgesehen. Im Interesse der Rechtssicherheit ist dies nur im Falle der Identifikation und Authentifizierung mittels Bürgerkarte vorstellbar.

Die Österreichische Notariatskammer weist abschließend darauf hin, dass Maßnahmen wie die Verlängerung von Übergangszeiträumen nicht geeignet erscheinen, den Einsatz der Bürgerkarte und der qualifizierten elektronischen Signatur als Basis für ein sicheres E-Government zu fördern.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Klaus Woschnak
(Präsident)